

EG 229 § 32 *Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechte-richtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung.* (1) Auf einen vor dem 13. Juni 2014 abgeschlossenen Verbrauchervertrag sind die Vorschriften dieses Gesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Fernunterrichtsschutzgesetzes, der Zivilprozessordnung, des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung, des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, des Vermögensanlagengesetzes, der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung, des Wertpapierprospektgesetzes, der Preisangabenverordnung, des Kapitalanlagegesetzbuchs, des Versicherungsvertragsgesetzes und des Unterlassungsklagengesetzes in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Solange der Verbraucher bei einem Fernabsatzvertrag, der vor dem 13. Juni 2014 geschlossen wurde, nicht oder nicht entsprechend den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist und solange das Widerrufsrecht aus diesem Grunde nicht erloschen ist, erlischt das Widerrufsrecht

1. bei der Lieferung von Waren: zwölf Monate und 14 Tage nach Eingang der Waren beim Empfänger, jedoch nicht vor Ablauf des 27. Juni 2015,
2. bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren: zwölf Monate und 14 Tage nach Eingang der ersten Teillieferung, jedoch nicht vor Ablauf des 27. Juni 2015,
3. bei Dienstleistungen: mit Ablauf des 27. Juni 2015.

(3) Solange der Verbraucher bei einem Haustürgeschäft, das vor dem 13. Juni 2014 geschlossen wurde, nicht oder nicht entsprechend den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist und solange das Widerrufsrecht aus diesem Grunde nicht erloschen ist, erlischt das Widerrufsrecht zwölf Monate und 14 Tage nach vollständiger Erbringung der beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag, nicht jedoch vor Ablauf des 27. Juni 2015.

(4) ¹Die Absätze 2 und 3 sind nicht anwendbar auf Verträge über Finanzdienstleistungen. ²Solange der Verbraucher bei einem Haustürgeschäft, durch das der Unternehmer dem Verbraucher eine entgeltliche Finanzierungshilfe gewährt und das vor dem 11. Juni 2010 geschlossen wurde, nicht oder nicht entsprechend den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist und solange das Widerrufsrecht aus diesem Grunde nicht erloschen ist, erlischt das Widerrufsrecht zwölf Monate und 14 Tage nach vollständiger Erbringung der beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag, nicht jedoch vor Ablauf des 27. Juni 2015.

1) **Allgemeines.** Eingefügt dch das VerbrRRL-UG. Inkrafttreten am 13.6.14. I setzt VerbrRRL 28 II um; danach ist auf AltVertr grds das bish Recht anwendb. Dch die Sonderregelgen in II u III wird zur Gleichbehandlg mit NeuVertr u zwecks RSicherh (ErwGrd 43) der RGedanke des § 356 III 2 auf AltVertr übertragen. Daher wird nach II ein nach bish Recht (s § 355 IV 3 aF) zeitl unbefristetes WiderrufsR idR spätestens am 27.6.15 erlöschen, wenn die Waren vor dem 13.6.14 ausgeliefert wurden. Dch das Wort „solange“ wird klargestellt, dass der Untern auch weiterh die Belehrg nachholen u dadch ein früheres Erlöschen des WiderrufsR erreichen kann; in diesem Fall beträgt die Widerrufsfrist 1 Monat (§ 355 II 3 aF). Soweit das WiderrufsR vor Ablauf der Fristen in II od III nach and Vorschr erloschen ist (zB § 312d III aF), bleiben diese unberührt. II u III sind ein Fall unechter Rückwirkg u verfassungsrechtl unbedenk. Für Vertr über Finanzdienstleistgen (§ 312 Rn 26) gelten II u III nicht (IV 1); insow verbleibt es vollständ bei der alten RLage.

2) **Fernabsatzverträge, II.** Zum Begriff s § 312c. Zur RL-Konformität s hier 76. Aufl. Nr 1 knüpft an 2 § 356 II Nr 1a–c, Nr 2 an § 356 II Nr 1d an (s dort).

3) **Haustürgeschäfte, III, IV 2.** III gilt nur für HaustürGesch iSd § 312 I 1 aF (s 73. Aufl). And als II knüpft 3 III für den Fristbeginn an die vollständ Erbringng der beiderseit Leistgen an (s hierzu § 356 Rn 9); dies beruht auf EuGH NJW 02, 281 (Heiniger) u NJW 08, 1865 (Hamilton). Bei einem DarlVertr liegt III vor, wenn der DarlN das Darl dch ein Darl einer anderen Bank vollständig abgelöst hat (BGH NJW 10, 596). Bei einem verbundenen Gesch ist hierfür allein auf das RGesch abzustellen, in dem ein WiderrufsR wg der Haustürsituation begründet ist (BGH NJW 10, 596, 602). IV 2 überträgt diese Regelg auf *entgeltliche Finanzierungshilfen* (s § 506), die vor dem 11.6.10 gewährt wurden; erfasst werden alle WiderrufsR (zB auch §§ 501, 499 iVm 495 aF).